

Statuten des Zweckverbandes Zentrum «Kohlfirst» Feuerthalen

Gültig ab 1. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Bestand und Zweck	- 5 -
Art. 1	Bestand	- 5 -
Art. 2	Zweck	- 5 -
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	- 5 -
2	Organisation	- 6 -
2.1	Allgemeine Bestimmungen	- 6 -
Art. 4	Verbandsorgane	- 6 -
Art. 5	Amtsdauer	- 6 -
Art. 6	Zeichnungsberechtigung	- 6 -
Art. 7	Publikation und Information	- 6 -
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	- 6 -
2.2.1	Allgemeines	- 6 -
Art. 8	Stimmrecht	- 6 -
Art. 9	Verfahren	- 7 -
Art. 10	Zuständigkeit	- 7 -
2.2.2	Volksinitiative	- 7 -
Art. 11	Volksinitiative	- 7 -
2.2.3	Fakultatives Referendum	- 7 -
Art. 12	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	- 7 -
Art. 13	Ausschluss des Referendums	- 8 -
2.3	Die Verbandsgemeinden	- 8 -
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	- 8 -
Art. 15	Beschlussfassung	- 8 -
2.4	Delegiertenversammlung	- 8 -
Art. 16	Zusammensetzung	- 8 -
Art. 17	Konstituierung	- 9 -
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	- 9 -
Art. 19	Kompetenzen	- 9 -
Art. 20	Vorsitz und Sekretariat	- 10 -
Art. 21	Einberufung	- 10 -
Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	- 10 -
Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	- 10 -
Art. 24	Öffentlichkeit der Verhandlungen	- 10 -
Art. 25	Anfragerecht der Delegierten	- 11 -
2.5	Verbandsvorstand	- 11 -
Art. 26	Zusammensetzung	- 11 -

Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	- 11 -
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	- 11 -
Art. 29	Finanzbefugnisse	- 12 -
Art. 30	Aufgabendelegation	- 12 -
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	- 12 -
Art. 32	Beschlussfassung	- 12 -
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	- 13 -
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	- 13 -
Art. 34	Aufgaben der RPK	- 13 -
Art. 35	Beschlussfassung	- 13 -
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	- 13 -
Art. 37	Prüfungsfristen	- 13 -
2.7	Prüfstelle	- 14 -
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	- 14 -
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	- 14 -
3	Personal und Arbeitsvergaben	- 14 -
Art. 40	Anstellungsbedingungen	- 14 -
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	- 14 -
4	Verbandshaushalt	- 15 -
Art. 42	Finanzhaushalt	- 15 -
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	- 15 -
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	- 15 -
Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	- 16 -
Art. 46	Haftung	- 16 -
5	Aufsicht und Rechtsschutz	- 17 -
Art. 47	Aufsicht	- 17 -
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	- 17 -
Art. 49	Austritt	- 17 -
Art. 50	Auflösung	- 17 -
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 18 -
Art. 51	Einführung eigener Haushalt	- 18 -
Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	- 18 -
Art. 53	Inkrafttreten	- 18 -
Art. 54	Übergangsbestimmungen Verbandsorgane	- 18 -
7	Annahme durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	- 19 -
8	Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürichs	- 19 -

ZWECKVERBAND

ZENTRUM KOHLFIRST

FEUERTHALEN

Zentrum Kohlfirst

Statuten Zweckverband Zentrum Kohlfirst

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen «Zentrum Kohlfirst» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feuerthalen.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt ein Alters- und Pflegezentrum für Menschen, die Pflege benötigen und auf Unterstützung angewiesen sind.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Er sorgt zudem für eine Publikation über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 150 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus neun Mitgliedern, wobei die Gemeinde Feuerthalen drei Delegierte und die Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen je zwei Delegierte entsenden.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

³Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der letzten Amtsperiode. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerin oder den Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
6. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
7. die Genehmigung der Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Verbandsvorstands;
8. die Genehmigung der Ernennung des Verbandssekretariats auf Antrag des Verbandsvorstands;
9. die Bestimmung der Prüfstelle;
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
11. die Festsetzung des Budgets;
12. die Genehmigung der Jahresrechnung;
13. die Kenntnisnahme von Finanz- und Ausgabenplan;
14. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
15. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;

16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
17. die Genehmigung des Stellenplanes;
18. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
19. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
20. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Zwei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von zwei anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn zwei anwesende Delegierte sie verlangen.

2.5 Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung. Zusätzlich ist anzustreben, dass die Bereiche Pflege/Geriatrie, Finanzen sowie Bau/Recht durch Fachleute vertreten sind.

²Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
6. die Ernennung des Verbandssekretariats vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Erstellung des Stellenplans;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
4. die Besetzung von neuen Stellen innerhalb des bewilligten Stellenplans.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden nominiert und von der Delegiertenversammlung gewählt.

²Die RPK konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben der RPK

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Pflegegesetz.

²In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet. Die Delegiertenversammlung kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung beschliessen, dass

- a. die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse zu decken haben oder
- b. Ertragsüberschüsse unter Berücksichtigung des Pflegegesetzes an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden, sofern die Eigenkapitalquote 80% erreicht.

³Allfällige Aufwandüberschüsse oder allfälliger Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung werden auf die Verbandsgemeinden zu 50% nach der Anzahl der Einwohner und zu 50% gemäss der effektiven Bettenbelegung pro Verbandsgemeinde aufgeteilt. Massgebend ist der Einwohnerbestand nach zivilrechtlichem Wohnsitz vom 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Einwohnerbestand vom 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Vermögen des Zweckverbandes.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekurs-Instanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Verbandsgemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 0.5 % zu verzinsen und bis spätestens in 15 Jahren zurückzuzahlen ist. Die übrigen 50% werden nicht zurückerstattet.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von drei der vier Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Bevölkerungsanteil.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 53 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 23. Juni 2008 aufgehoben.

Art. 54 Übergangsbestimmungen Verbandsorgane

¹Die neun Mitglieder der Delegiertenversammlung der Amtsperiode 2018 bis 2022 bilden für den Rest der Amtsdauer die Delegiertenversammlung.

²Die Mitglieder der Betriebskommission der Amtsperiode 2018 bis 2022 bilden für den Rest der Amtsdauer den Verbandsvorstand.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Amtsperiode 2018 bis 2022 bilden für den Rest der Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission.

- 7 Annahme durch die Stimmberechtigten der
Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung
vom 27.09.2020**
- 8 Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons
Zürichs, Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1244
vom 16.12.2020**